

Heimatkundlicher Arbeitskreis Laubach e.V.  
Satzungsneufassung vom 08.03.2018

§ 1

Der Verein hat den Namen Heimatkundlicher Arbeitskreis Laubach e.V. Sein Sitz ist in 35321 Laubach. Er ist am 8. März 1979 in das Vereinsregister unter der Nr.: 1136 des Amtsgerichts Gießen eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Förderung der Pflege von Kulturwerten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufgabe, das Museum Fridericianum in Laubach zu fördern, verwirklicht. Zu diesem Zweck macht er durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen und in anderer Weise die Bürger auf die Sammlungen und ihre Bedeutung aufmerksam. Der Verein setzt sich ferner für die Erhaltung, Pflege und Erweiterung der Sammlungen, für ihre wissenschaftliche Erforschung und für die Nutzung der Bestände im Interesse der Allgemeinheit ein. Im Zusammenhang mit seiner Hauptaufgabe unternimmt der Verein auch Studienfahrten, er fördert die Denkmalpflege, Volksbildung sowie Kunst und Wissenschaft. Der Verein arbeitet mit Vereinen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 15.03.1976. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die durch Zustimmung des Vorstandes wirksam wird. Gegen eine Ablehnung des Beitritts kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag natürlicher Personen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, bei juristischen Personen nach ihrer Leistungsfähigkeit im gegenseitigen Einvernehmen vom Vorstand festgesetzt. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Ende des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig ist. Verstößt ein Mitglied durch Handlungen oder Äußerungen gröblich gegen Sinn und Zweck oder die allgemein anerkannten Grundsätze und Ziele des Vereins, so kann es vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden; gegen den Beschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Stimmberechtigung

Die Mitglieder des Vereins erlangen mit der Vollendung des 16. Lebensjahres die Stimmberechtigung in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Die Wahl in den Vorstand des Vereins setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus. Soweit bei der Wahl in den Vorstand ein Mitglied das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Annahme des Amtes erforderlich.

§ 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Sie wird unter Beachtung der hierzu gefassten Beschlüsse der jeweils vorangegangenen Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Berücksichtigung von Datum, Uhrzeit und Versammlungsort spätestens 3 Wochen vorher, bei Satzungsänderung 5 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laubach einberufen.

## § 7

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: Entgegennahme der Vorstandsberichte, der Jahresrechnung und Prüfungsberichte, Entgegennahme der Berichte von Arbeitskreisen und Sonderbeauftragten, Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl von zwei Rechnungsprüfer(n)-innen, Genehmigung des Haushaltsplanes des jeweils kommenden Jahres, Bestimmung der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen, Maßnahmen von außergewöhnlicher finanzieller oder wirtschaftlicher Tragweite, Satzungsänderung und eine etwaige Auflösung des Vereins. Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung alle Angelegenheiten an sich ziehen, deren Behandlung sie für erforderlich hält. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Vorsitzenden oder einem seinem/seiner Stellvertreter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll zu Beginn der nächstfolgenden Versammlung verlesen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

## § 8

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf je vier Jahre gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin, dem/der Rechner/in, dem/der Museumsbeauftragten, dem/der Schriftführer/in und mindestens zwei, maximal vier Beisitzer/innen. Der/die Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Alle übrigen Vorstandsmitglieder können in einzelnen Wahlgängen, sowie auf Antrag auch in einem Wahlgang gewählt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in und der/die Rechner/in. In nicht finanziellen Angelegenheiten haben der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in Einzelvertretungsbefugnis. In finanziellen Angelegenheiten vertreten jeweils zwei der Vertretungsberechtigten gemeinsam. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen müssen von ihm/ihr einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

Vorstandssitzungen sollen mindestens viermal jährlich stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der/die Museumsbeauftragte ist zuständig für alle Aktivitäten im Museum Fridericianum. Über Tätigkeiten, die von Arbeitskreis-Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern, anderen im Museum Aktiven oder Bediensteten der Stadt Laubach im Museum durchgeführt werden, muss der/die Museumsbeauftragte informiert und gehört werden.

Der/die Rechner/in ist für das Rechnungswesen des Vereins zuständig und erstattet dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Der Mitgliederversammlung soll der Jahresabschluss spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres nach vorheriger Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer/innen vorgelegt werden. Die Rechnungsprüfer/innen werden um ein Jahr versetzt auf zwei Jahre gewählt. Der/die Schriftführer/in erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins, soweit sie nicht von dem/der Vorsitzenden erledigt werden. Er/sie ist vor allem auch für die schriftliche Fassung der Protokolle bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zuständig. Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

## § 9

Soweit Mitteilungen des Vereins nicht schriftlich ergehen, erfolgen sie durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laubach.

## § 10

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Laubach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, vornehmlich heimatkundliche Zwecke zu verwenden hat. Über weitere Einzelheiten beschließt die auflösende Mitgliederversammlung.